

# Benutzungsordnung für den Baumkronenpfad und das Nationalparkzentrum im Nationalpark Hainich

## 1. Allgemeines

- a) Die Stadt Bad Langensalza ist Eigentümerin des Baumkronenpfads, dem Nationalparkzentrum an der Thiemsburg und der Abenteuerwildnis (nachfolgend touristische Einrichtung genannt). Mit der Betreuung hat sie die KTL Kur und Tourismus Bad Langensalza GmbH (nachfolgend KTL GmbH genannt), Bei der Marktkirche 11 in 99947 Bad Langensalza beauftragt. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung.
- b) Die touristische Einrichtung ist eine bauliche Anlage, die dem Besucher durch seine Lage mitten im Nationalpark Hainich zusammen mit den Erlebniswelten durch eine Vielzahl von Informationsmodulen, auch interaktiver Art, Natur und Umwelt näherbringen will. Im Weiteren soll Unterhaltung in Form des Höhererlebnisses im Bereich der Baumkronen vermittelt werden.
- c) Zur Sicherheit der Besucher, aber auch zur Vermeidung ungebührlichen Verhaltens und von Vandalismus werden einige Bereiche der touristischen Einrichtung videoüberwacht. Die Aufnahmen werden nur zu den vorgenannten Zwecken für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Bei Vorfällen besonderer Art und Beschädigungen/Belästigungen werden die Aufzeichnungen auf Anforderung zuständigen Behörden übergeben.
- d) Auf die Benutzung der touristischen Einrichtung besteht im Rahmen der Öffnungszeiten nur insofern ein Rechtsanspruch, als die Anlage gemäß ihres baulichen Zustandes und der Witterungs- sowie der Sichtverhältnisse benutzbar ist. Bei Schneefall, Glättebildung, bei bestimmten Windereignissen, bei drohendem Windbruch, bei Gewitter sowie ggf. bei Überfüllung kann die Benutzung ganz oder teilweise, auch zeitweise untersagt werden.
- e) Das Hausrecht auf der Anlage wird durch die Mitarbeiter der KTL GmbH, Bedienstete der Nationalparkverwaltung sowie durch beauftragte Dritte ausgeübt. Diese können sich auf Wunsch ausweisen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ebenfalls Folge zu leisten ist entsprechenden Lautsprecherdurchsagen durch Personal der touristischen Einrichtung. Bei gesetzeswidrigen Handlungen und Verletzung der Vorschriften (einschließlich dieser Benutzerordnung) sind die Mitarbeiter des Betreibers berechtigt, betroffene Personen von der Anlage zu verweisen bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- f) Die Öffnungszeiten der touristischen Einrichtung werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Uhrzeit der Schließung ist genauestens zu beachten. Zu diesem Zeitpunkt muss der Benutzer das Ausgangsdrehkreuz passiert haben, ansonsten hält er sich auf der Anlage illegal im Sinne der Ziffer 5 Buchstabe b mit den dort genannten Konsequenzen auf.
- g) Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Betreibers nicht regelmäßig Betreuungspersonal in der touristischen Einrichtung anwesend ist. Die touristische Einrichtung ist so gestaltet, dass bei Beachtung dieser Benutzungsordnung eine eigenverantwortliche Benutzung erfolgen kann.
- h) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Bitte beachten Sie dazu die Datenschutzhinweise auf unserer Website (baumkronenpfad.de). Nähere Informationen zur DSGVO sowie Ihre Rechte als Betroffener von Datenverarbeitung finden Sie zudem unter [www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de) sowie unter [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)
- ## 2. Benutzung des Baumkronenpfads
- a) Der Zutritt zum Gelände ist nur während der Öffnungszeiten mit gültiger Eintrittskarte gestattet.
- b) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennen Sie die Benutzerordnung an. Das Betreten und der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten sind untersagt.
- c) Der Benutzer der touristischen Einrichtung wird darauf hingewiesen, dass der Hauptsteg des Baumkronenpfads zwar behindertentauglich ausgebaut ist, dass aber allein schon die luftige Höhe und die statisch bedingten Bewegungen des Bauwerkes bei ihm subjektive Empfindungen auslösen können, die die Benutzung erheblich erschweren können.
- d) Rollstuhlfahrern und anderen Schwerbehinderten ist der Zutritt zur touristischen Einrichtung nur in Begleitung einer volljährigen

Begleitperson gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Benutzung des Hauptsteges des Baumkronenpfads für diese Personengruppe uneingeschränkt möglich ist. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Auf- und Abgänge der Stege teilweise über 6% Gefälle ausweisen und es deshalb notwendig machen, dass Blinde oder in der Sehleistung eingeschränkte Personen, aber auch Gehbehinderte von der Begleitperson an der Hand geführt, Rollstuhlfahrer von den Begleitpersonen gefahren werden müssen. Die Benutzung des Fahrstuhls ist in jedem Fall von der Begleitperson abzusichern.

e) Minderjährigen unter 12 Jahren ist es nicht gestattet, die touristische Einrichtung ohne eine volljährige Begleitperson zu benutzen.

f) Auf die besondere Verantwortung von Lehr- und Aushilfskräften von Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Gruppenbegleiter haben sicherzustellen und sind dafür verantwortlich, dass die minderjährigen Gruppenmitglieder sich entsprechend dieser Benutzungsordnung verhalten.

## 3. Verkehrssicherheit

a) Der Betreiber gewährleistet die Verkehrssicherheit der baulichen Einrichtungen einschließlich der Lehr- und Informationsstationen im Rahmen der sonstigen Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung.

b) Der Benutzer ist angesichts der Waldlage aber angehalten, geeignetes Schuhwerk zu tragen und je nach Witterung besondere Vorsicht beim Begehen der touristischen Einrichtung walten zu lassen (insbesondere Rutsch- und Stolpergefahren).

c) Die Verkehrssicherung für die Zugänge liegt beim Eigentümer. Die Umsetzung notwendiger Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung und mit Unterstützung der Nationalparkverwaltung. Der Besucher wird darauf hingewiesen, dass Wetter- und Windereignisse Erschwernisse für ihn mit sich bringen können, die seine besondere Vorsicht erfordern (z. B. heruntergefallene Äste, Glättebildung).

## 4. Regeln zur Benutzung der touristischen Einrichtung

a) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in die touristische Einrichtung (Baumkronenpfad und Erlebniswelten). Ausgenommen hiervon sind Sondertickets.

b) Grundsätzlich darf der Benutzer nach Lösen einer gültigen Eintrittskarte auf der Grundlage der Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung alle Einrichtungen ohne zusätzliche Entgelte und ohne Zeitbegrenzung zwischen den Öffnungs- und Schließzeiten benutzen.

c) Der Benutzer hat sich in der touristischen Einrichtung gebühlich zu verhalten. Lärm und schnelle Bewegungen, wie Rennen sind untersagt. Auf die Mitbenutzer ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Naturgenuss der anderen Benutzer darf durch das eigene Verhalten nicht eingeschränkt werden.

d) Das laute Spielen von Musik auf Instrumenten und Tonwiedergabegeräten (Radio-, Smartphone u.a.) ist in der touristischen Einrichtung untersagt.

e) In die touristische Einrichtung dürfen keine Gegenstände mitgenommen werden, die andere Besucher verletzen oder gefährden können. Hierzu zählen insbesondere scharfe und spitze Gegenstände oder Gegenstände, die zerbrechen oder andere Personen gefährden können (Gläser, Getränkedosen, Flaschen).

f) Auf der gesamten Anlage sowie dem Baumkronenpfad gilt ganzjährig strengstes Rauch- und Feuerverbot. Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Stellen möglich.

g) Die Gegenstände innerhalb der touristischen Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Aufgetretene Beschädigungen (sowohl selbst verursachte als auch durch andere Benutzer) sind unverzüglich dem Kassenpersonal im Eingangsbereich anzuzeigen.

h) Es ist untersagt, Gegenstände vom Baumkronenpfad aus herunterfallen zu lassen oder zu werfen. Auf die Gefahr für unter dem Baumkronenpfad wandernde oder sich dort aufhaltende Personen wird besonders hingewiesen. Für die Bereiche der Erlebniswelten gilt dies entsprechend ebenso.

i) Mitgebrachter Müll ist wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

j) Das Mitführen und Benutzen von Spielgeräten (Bälle, Seilspiele oder andere) ist in der touristischen Einrichtung untersagt. Ebenso untersagt ist es die Anlage mit Rollschuhen, Skischuhen, Tretrollern, Fahrrädern o.ä. zu betreten.

k) Das Mitführen von Tieren in der touristischen Einrichtung ist untersagt.

l) Die vorhandenen Geländer und Absperrungen dürfen nicht überstiegen oder überklettert werden.

m) Betteln, Hausieren und der gewerbsmäßige Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art ist ohne Genehmigung des Betreibers in der touristischen Einrichtung verboten.

n) Die vom Baumkronenpfad aus erreichbare Vegetation (Teile der Bäume, Blätter, Nadeln) darf nicht beschädigt, abgebrochen, geknickt oder zerstört werden.

o) Es ist untersagt die Anlage unter Einfluss alkoholischer Getränke, Drogen oder anderer Rauschmittel zu betreten oder diese dort zu konsumieren.

## 5. Ein- und Ausgänge

a) Jeder Benutzer hat zum Eintritt in die touristische Einrichtung grundsätzlich die Eingangsdrehkreuze oder Türen und Tore zu benutzen, die mittels einer gültigen Eintrittskarte mit Barcode oder QR-Code jeweils für eine Person freigegeben werden.

b) Es ist untersagt, ohne Besitz einer gültigen Eintrittskarte die touristische Einrichtung zu betreten. Jede Person, die sich ohne einen entsprechenden Eintrittsnachweis in der touristischen Einrichtung befindet, wird wegen Hausfriedensbruchs angezeigt und erhält ein zeitlich unbefristetes Hausverbot. Es ist deshalb erforderlich, dass die Eintrittskarte mitgeführt und auf jederzeitiges Verlangen den Aufsichtspersonen auch vorgezeigt wird.

c) Mit dem Austritt aus der touristischen Einrichtung (Erlebniswelten sowie Baumkronenpfad) erlischt die Gültigkeit der Eintrittskarte.

## 6. Sonstiges, Inkrafttreten

Ton-, Film-, Foto- und Videoaufnahmen jeder Art sind nur zu privaten (Souvenir-)Zwecken und redaktionellen Zwecken im direkten Zusammenhang mit dem Baumkronenpfad oder der KTL GmbH gestattet. Für gewerbliche Foto-, Film- und Audioaufnahmen ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich. Bitte kontaktieren Sie uns hierfür im Vorfeld ([info@baumkronen-pfad.de](mailto:info@baumkronen-pfad.de)); Betreff: Presseanfrage). Ohne vorausgehende Genehmigung ist die kommerzielle Nutzung jeglicher Ton-, Film-, Foto- und Videoaufnahmen nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche auslösen.

Im Falle von Ton-, Film-, Foto- und Videoaufnahmen im Auftrag oder nach Zustimmung des Betreibers kann der Besucher als Teil der Ton-, Film-, Foto- und Videoaufnahme erscheinen. Der Zuschauer stimmt der inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Verwertung dieser Aufnahmen vorbehaltlos zu. Ansprüche, auch vergütungstechnischer Art, des betroffenen Besuchers werden hierdurch nicht begründet.

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Betreiber, die KTL GmbH, haftet nicht für unmittelbar entstandene Schäden bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Aufgrund der Einzigartigkeit der Einrichtung kann es erforderlich werden, im Zuge der Betriebsabläufe kurzfristig weitere Regelungen und Einschränkungen vorzunehmen. Die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft wird hiermit ermächtigt, durch Aushang am Eingangsbereich der touristischen Einrichtung solche notwendigen Anordnungen schriftlich zu treffen, die ebenfalls mit dem Eintritt in die touristische Einrichtung von den Besuchern als verbindlich anerkannt werden. Die restriktiven Regelungen dieser Benutzungsordnung sind erforderlich, um das gedeihliche Natur- und Freizeiterlebnis aller Nutzer sicherzustellen und Gefahren, die eine solche Anlage birgt, zu minimieren.

Die KTL GmbH und das Personal des Nationalparks Hainich wünschen den Besuchern der touristischen Einrichtung ein unvergessliches Naturerlebnis.

Bad Langensalza, den 10.04.2024

